



Ehrenordnung für den Basketballkreis Niederrhein

in der Fassung vom 15.06.1986

(letzte Änderung: 29.06.1995)

- §1 Der Basketballkreis Niederrhein kann in Anerkennung von Verdiensten um Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballspiels Ehrennadeln und Ehrenurkunden verleihen.
- §2 Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
- §3 Es können verliehen werden:
- an Einzelpersonen
 - die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold (über deren Verleihung ein Besitzezeugnis ausgestellt wird)
 - die Ehrenurkunde
 - der Ehrenvorsitz (über den Ehrenvorsitz wird eine Urkunde ausgestellt)
 - an Vereine, Schulen, Organisationen, Behörden
 - die Ehrenurkunde
- §4 Für die Ehrungen sind zu berücksichtigen
- bei Einzelpersonen
 - eine mehrjährige ununterbrochene oder langjährige Tätigkeit in einem Verein, im Kreis, WBV oder DBB;
 - wiederholte besondere oder einmalige außergewöhnliche sportliche Leistungen;
 - eine intensive Tätigkeit, die eine Förderung oder weitere Verbreitung des Basketballspiels zur Folge hat und neben einer anderen in einer Organisation oder Behörde oder neben der beruflichen Tätigkeit ausgeübt wird;
 - für die Verleihung des Ehrenvorsitz wird eine mehrjährige ununterbrochene Tätigkeit als Kreisvorsitzender im Sinne der Förderung des Basketballsports vorrausgesetzt
 - bei Vereinen
 - eine regelmäßige Teilnahme mit zahlreichen Mannschaften am Spielbetrieb oder besondere sportliche Erfolge;
 - bei Schulen, Organisationen, Behörden



- eine langjährige Förderung oder weitere Verbreitung des Basketballspiels im Rahmen ihrer eigentlichen Aufgaben oder Tätigkeiten bzw. zusätzlich zu diesen.

§5 Anträge können von den Vereinen bis zu 14 Tagen vor einem Kreistag an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus Ehrungen vorzunehmen.

§6 Die Verleihung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch einen von diesem Beauftragten bei einem geeigneten Anlaß und in angemessener Form.

§7 Der Vorstand kann auf Antrag oder durch eigenen Beschluß Ehrennadeln und Ehrenurkunden wieder aberkennen, wenn der Besitzer aus dem Verband ausgeschlossen wird oder sich durch wiederholtes verbandschädigendes oder ehrenrühriges Verhalten dieser Ehrung nicht mehr als würdig erweist.

Gegen diesen Beschluß des Vorstandes ist die Anrufung des WBV-Ehrenausschusses, ersatzweise des WBV-Vorstandes, möglich.

§8 Die Kreis-Ehrenordnung kann mit einfacher Mehrheit durch den Kreistag geändert werden.

Die Kreis-Ehrenordnung und ihre Änderungen treten nach ihrer Annahme durch den Kreistag zum nächsten 01.08. in Kraft.

Für die Richtigkeit
Jens Speh